

Gesundheit Österreich GmbH und  
Bundesarbeitskammer

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
Mag. Irene Hager-Ruhs  
alexandra.lust@bmgf.gv.at  
irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at  
E-Mail: +43 (1) 71100-644166/644219  
Telefon: BMGF-92250/0082-II/A/2/2017  
Geschäftszahl: 14.11.2017  
Datum:  
Ihr Zeichen:

[regina.aistleithner@goeg.at](mailto:regina.aistleithner@goeg.at);  
[manuela.blum.akwien.at](mailto:manuela.blum.akwien.at)

## Guidelines zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Arbeiten an der Umsetzung des Gesundheitsberuferegisters wurde vereinbart, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Guidelines betreffend die Auslegung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes sowie der Berufsgesetze (GuKG, MTD-Gesetz) im Zusammenhang mit der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister an die Registrierungsbehörden übermittelt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, diese Guidelines, die spezielle Fragen zur

- Antragstellung,
- Vollständigkeit der Unterlagen,
- inhaltlichen Prüfung sowie
- Vorgangsweise im Rahmen der Bestandregistrierung

betreffen, in den beiliegenden Anlagen auszusenden:

ANLAGE 1	Antragstellung
ANLAGE 2	Vollständigkeit der Unterlagen
ANLAGE 3	Qualifikationsnachweise
ANLAGE 4	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
ANLAGE 5	Prüfung der gesundheitlichen Eignung
ANLAGE 6	Prüfung der Deutschkenntnisse
ANLAGE 7	Eigenberechtigung / Entscheidungsfähigkeit
ANLAGE 8	Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG

Die Registrierungsbehörden werden um Berücksichtigung dieser Guidelines im Rahmen der Vollziehung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes ersucht.

Klargestellt wird, dass die Guidelines als Richtwert und Hilfestellung für die Vollziehung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes dienen, dies vorbehaltlich einer allfälligen höchstgerichtlichen Judikatur.

Die Guidelines befreien die Registrierungsbehörden nicht von der Verpflichtung zur verfahrensrechtlich gebotenen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und einer Entscheidung im Einzelfall. Darüber hinaus besteht Ermessen der Registrierungsbehörden, sofern und soweit das Gesundheitsberuferegister-Gesetz einen Ermessensspielraum einräumt.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die Guideline zur „Eigenberechtigung/Entscheidungsfähigkeit“ (Anlage 7), sobald die berufsrechtlichen Regelungen im GuKG und MTD-Gesetz an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz angepasst sein werden, entsprechend adaptiert und umgehend den Registrierungsbehörden übermittelt werden wird.

Die Guidelines sind auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ([www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
DDr. Meinhild Hausreither